



Unterrichtung 20/109

der Landesregierung

Geplante Gesetzesänderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) - hier: 2024-Änderung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

0. 112
0. 112

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ministerin

Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

13. Oktober 2023

Geplante Gesetzesänderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) – hier: 2024-Änderung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

den beiliegenden Gesetzentwurf übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformati-
onsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Federführend ist die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und
Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen



Aminata Touré

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitge-
teilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Daten-
schutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/daten-
schutzerklaerung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/daten-
schutzerklaerung.html)



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs-
gesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

A. Problem

Die Landesregierung beabsichtigt, das Kindertagesförderungsgesetz fortlaufend weiter zu entwickeln, indem es an die sich kontinuierlich verändernden Rahmenbedingungen angepasst wird und Auslegungs- oder Anwendungsprobleme in der Praxis schnell behoben werden. Zudem hat das nach § 56 eingesetzte Fachgremium dem Familienministerium seine jährlichen Vorschläge zur Anpassung des KiTaG vorgelegt.

B. Lösung

Anpassungsbedarfe werden umgesetzt, wobei der laufenden Evaluation nicht vorgegriffen wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Keine.

2. Verwaltungsaufwand

Die Änderungen führen zu keinem wesentlichen Verwaltungsmehraufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine wesentlichen Auswirkungen.

E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe' und 'Soziale Gerechtigkeit'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

[Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der ersten Kabinettsbefassung zur Unterrichtung zugeleitet.]

H. Federführung

Die Federführung liegt bei der Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch [*bitte einfügen*], wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Einen Standort bilden die auf einem Gelände befindlichen Räume einer Kindertageseinrichtung.“
2. In § 3 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Das Ministerium, die örtlichen Träger, die kreisangehörigen Gemeinden und Vermittlungsstellen für die Kindertagespflege“ durch die Wörter „Das Ministerium, die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII)“ durch die Angabe „§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII)“ ersetzt.
4. In § 19 Absatz 9 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Träger hat die Erbringung von während der Betreuungszeit notwendigen heilpädagogischen, medizinischen und pflegerischen Leistungen für die in der Einrichtung geförderten Kinder durch Dritte in seinen Räumen im Rahmen des Zumutbaren kostenfrei zu dulden, soweit er diese Leistungen nicht selbst anbietet.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5, erster Teilsatz wird das Wort „werden“ durch die Angabe „wurden (Bestandseinrichtungen)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „separate“ durch das Wort „zusätzliche“ ersetzt.

bb) Satz 3 und Satz 4 erhalten folgende Fassung:

„Sieht das Einrichtungskonzept das Schlafen in geeigneten Krippenwägen im geschützten Außenbereich vor, lässt der örtliche Träger eine Abweichung von Satz 1 zu, wenn ein Ausweichen auf geeignete Schlafgelegenheiten im Innenraum sichergestellt ist. Für Bestandseinrichtungen kann der örtliche Träger eine Abweichung von Satz 1 zulassen, wenn die Einhaltung der Vorgaben mit hohem Aufwand verbunden wäre und andere geeignete Schlafgelegenheiten bestehen.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Leitungszimmer vorzusehen, für jeden Standort ein Personalraum. In Kindertageseinrichtungen mit weniger als drei gleichzeitig anwesenden Gruppen kann das Leitungszimmer gleichzeitig als Personalraum dienen.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Jede Kindertageseinrichtung“ durch die Wörter „Jeder Standort einer Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

6. In § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anzahl der Betreuungsverhältnisse darf die Gruppengröße nicht übersteigen, es sei denn, Kinder teilen sich die wöchentlichen Betreuungsstunden eines Platzes.“

7. In § 26 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „in“ durch die Wörter „am Standort“ ersetzt.

8. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Sinne“ die Angabe „des § 13 Absatz 4,“ eingefügt.

9. In § 32 Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Das Wahlrecht der Eltern können an ihrer Stelle auch diejenigen volljährigen Personen wahrnehmen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Eltern anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist dem Einrichtungsträger auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.“

10. § 38 Absatz 4 wird gestrichen.

11. In § 39 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „einem Zwölftel des Sachkostenbasiswerts“ durch die Wörter „dem Sachkostenbasiswert“ ersetzt.

12. § 44 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. mit dem örtlichen Träger eine Vereinbarung nach § 8a Absatz 5 SGB VIII getroffen hat und diese Vereinbarung einhält,“

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

13. § 47 Absatz 3 wird gestrichen.

14. § 53 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

15. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Er steht dem Amt zu, wenn die Aufgabe nach § 5 Absatz 1 Nummer 6 der Amtsordnung auf das Amt übertragen worden ist.“

bb) In Nummer 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ist die Aufgabe nach § 5 Absatz 1 Nummer 6 der Amtsordnung auf das Amt übertragen worden, besteht der Anspruch gegenüber dem Amt.“

c) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „Kindertageseinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits betrieben werden,“ durch das Wort „Bestandseinrichtungen“ ersetzt.

16. § 58 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Februar 2024 in Kraft. Artikel 1 Nummer 12 tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Änderungsgesetz nimmt folgende Verbesserungen vor:

- Es werden klarstellende Regelungen für den Fall getroffen, dass eine Kindertageseinrichtung über mehrere Standorte verfügt.
- Die Möglichkeit zur Abweichung von den Vorgaben für Schlafräume werden klarer geregelt.
- Das Platz-Sharing wird ausdrücklich zugelassen.
- Es wird zugelassen, dass das Wahlrecht zur Elternvertretung mit Einverständnis der Eltern von anderen erziehungsberechtigten Personen ausgeübt wird.
- Es wird eine Regelung getroffen, die die Erbringung heilpädagogischer, medizinischer und pflegerischer Leistungen durch Externe in Kindertageseinrichtungen sicherstellt.
- Im Bereich Kindertagespflege wird der Abschluss einer Kinderschutzvereinbarung nach § 8a Absatz 5 SGB VIII zur Voraussetzung für die Zahlung der laufenden Geldleistung gemacht.
- Zudem werden eine Norm aus datenschutzrechtlichen Gründen angepasst, eine redaktionelle Korrektur vorgenommen, ein Verweis auf eine bundesrechtliche Norm aktualisiert und obsoletere Normen gestrichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (betrifft § 1)

Die Änderung führt eine gesetzliche Definition des „Standorts“ einer Kindertageseinrichtung ein. Manche Kitas haben mehrere Standorte (meist Hauptstandort und Nebenstandort). Die vorgeschlagenen Neuregelungen in § 23 (siehe Nummer 8) und § 26 (siehe Nummer 10) knüpfen an den Begriff des Standorts an, der einer Definition bedarf.

Zu Nummer 2 (betrifft § 3)

Die Ermächtigung zur Datenverarbeitung durch Vermittlungsstellen muss aus datenschutzrechtlichen Gründen entfallen. Soweit die Vermittlungsstellen durch freie Träger betrieben werden, ist eine gesetzliche Ermächtigung landesrechtlich nicht möglich. Notwendig ist in diesem Fall vielmehr ein Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen örtlichem Jugendhilfeträger und dem Träger der Vermittlungsstelle.

Zu Nummer 3 (betrifft § 7)

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf eine bundesgesetzliche Norm.

Zu Nummer 4 (betrifft § 19)

Der Einrichtungsträger ist bisher nicht dazu verpflichtet, (bewilligte) Maßnahmen der Eingliederungshilfe sowie medizinische/pflegerische Maßnahmen durch externe Personen zu dulden. Für die betroffenen Kinder/Eltern kann eine Weigerung des Trägers bedeuten, dass sie einen neuen Betreuungsplatz suchen müssen. Die vorgesehene Regelung wägt die berechtigten Interessen von Kind und Eltern einerseits gegen die berechtigten Interessen des Einrichtungsträgers andererseits ab und führt eine Verpflichtung zur kostenfreien Duldung unter folgenden Voraussetzungen ein:

1. Die Maßnahmen sind notwendig. Insbesondere ist erforderlich, dass die Leistungen während der Betreuungszeit erbracht werden.
2. Der Einrichtungsträger bietet diese Leistungen selbst nicht an.

3. Die Duldung der Maßnahmen ist für den Einrichtungsträger zumutbar. Unzumutbar kann die Duldung etwa sein, wenn die Abläufe der Einrichtung erheblich beeinträchtigt würden oder das Vertrauensverhältnis zur externen Kraft gestört ist.

Zu Nummer 5 (betrifft § 23)

Die Änderung zu a) führt im Wege der Legaldefinition den Begriff „Bestandseinrichtungen“ ein.

Die Änderungen zu b) betreffen die Vorgaben für Schlafräume und entsprechen den Empfehlungen des Fachgremiums nach § 56 Absatz 3:

Die Änderung zu aa) stellt klar, dass die Schlafräume nicht auf den Mindestraumbedarf nach Absatz 1 angerechnet werden.

Die Änderung zu bb) regelt die Abweichungsmöglichkeiten von den Vorgaben für Schlafräume klarer. Erstens wird eine Abweichung zugelassen, wenn das Einrichtungskonzept ein Schlafen in Krippenwägen im geschützten Außenbereich zulässt. Voraussetzung sind eine Eignung der Krippenwägen für diesen Einsatz und das Bereitstehen von geeigneten Schlafgelegenheiten, falls wetterbedingt auf den Innenraum ausgewichen werden muss. Die Ausnahmemöglichkeit für Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen, deren Hintergrund ausschließlich dieses Schlafkonzept war, ist mit dieser für alle Einrichtungsträger geltenden Regelung obsolet. Zweitens wird die Ausnahmemöglichkeit für Bestandseinrichtungen geschärft, indem die Voraussetzung „im begründeten Einzelfall“ durch die Voraussetzung ersetzt wird, dass die Einhaltung der Vorgaben mit hohem Aufwand verbunden wäre.

Die Änderung zu c) stellt klar, dass in Kindertageseinrichtungen mit mehreren Standorten jeder Standort über einen Personalraum verfügen muss.

Die Änderung zu d) stellt klar, dass in Kindertageseinrichtungen mit mehreren Standorten jeder Standort über eine Außenspielfläche verfügen muss.

Zu Nummer 6 (betrifft § 25)

Die Änderung betrifft das Platz-Sharing. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung bestehen Unsicherheiten über die mit dem KiTaG zu vereinbarenden Gestaltungsmöglichkeiten. Es wird mit der Regelung einerseits die Zulässigkeit des Platz-

Sharings klargestellt und andererseits ausgeschlossen, dass Gruppen mit der Überlegung überbelegt werden, dass regelmäßig ein Teil der Kinder aus Krankheits- oder anderen Gründen nicht gebracht wird.

Zu Nummer 7 (betrifft § 26)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Mindestanwesenheitsregelung in Kindertageseinrichtungen mit mehreren Standorten für jeden Standort erfüllt sein muss.

Zu Nummer 8 (betrifft § 27)

Die Änderung stellt klar, dass bei Neuaufnahme von Ergänzungs- und Randzeitengruppen kein Interessenbekundungsverfahren erforderlich ist.

Zu Nummer 9 (betrifft § 32)

Die Änderung betrifft das Wahlrecht zur Elternvertretung der Einrichtung und beruht auf einer Empfehlung des Fachgremiums nach § 56 Absatz 3. Das KiTaG sieht in § 32 eine umfassende Möglichkeit bzw. Verpflichtung zur Beteiligung der Eltern vor. Stimmberechtigt im Rahmen der Elternversammlung sind bislang nur die „Eltern“ (laut Definition in § 1 Absatz 2 Satz 3 die Personensorgeberechtigten). Im Einzelfall kann der Bedarf bestehen, dass das aktive und passive Wahlrecht zur Elternvertretung anstelle der Personensorgeberechtigten von anderen Personen wahrgenommen wird, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Eltern anvertraut oder mit anvertraut ist. Die Neuregelung schafft diese Möglichkeit und regelt, dass das Einverständnis auf Verlangen des Einrichtungsträgers schriftlich nachzuweisen ist.

Zu Nummer 10 (betrifft § 38)

Die Änderung streicht eine obsolet gewordene Vorschrift.

Zu Nummer 11 (betrifft § 39)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 12 (betrifft § 44)

Es wird vorausgesetzt, dass die Kindertagespflegeperson mit dem örtlichen Träger eine Vereinbarung nach § 8a Absatz 5 SGB VIII getroffen hat und diese Vereinbarung einhält. In diesen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführten Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Kindertagespflegeperson bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornimmt und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzieht.

Zu Nummer 13 (betrifft § 47)

Die Änderung streicht eine obsolet gewordene Vorschrift.

Zu Nummer 14 (betrifft § 53)

Die Änderung streicht eine obsolet gewordene Vorschrift.

Zu Nummer 15 (betrifft § 57)

Die Änderung zu a) streicht eine obsoleete Übergangsvorschrift.

Die Änderungen zu b) stellen klar, dass der Förderanspruch gegen den örtlichen Jugendhilfeträger bei einer Aufgabenübertragung auf das Amt dem Amt zusteht.

Die Änderung zu c) ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Nummer 16 (betrifft § 58)

Die Änderung streicht eine obsoleete Vorschrift.

Zu Artikel 2

Mit einer Ausnahme treten die Änderungen zum 1. Februar 2024 in Kraft. Eine Kinderschutzvereinbarung wird erst zum 1. August 2024 zur Voraussetzung für laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen gemacht, damit hinreichend Zeit bleibt, fehlende Vereinbarungen nachzuholen.